



Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement vom 5. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 - Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Art. 2 - Kehrichtgebände / Bereitstellung Sperrgut

Art. 3 - Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebände / Siedlungsabfälle

Art. 4 - Separatsammlungen

Art. 5 - Information

Anhang

Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat von Luthern erlässt auf Grund von Art. 2 Abs 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 5. Dezember 2024 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 - Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungsplan.

² Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 - Kehrichtgebinde / Bereitstellung Sperrgut

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l bis 110l) frankiert mit offiziellen GALL Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke und Sperrgutartikel frankiert mit offiziellen GALL Gebührenmarken erhalten
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- Sperrgut frankiert mit offiziellen GALL Gebührenmarken

² Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

³ Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3,5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

⁴ Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁵ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

⁶ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁷ Die Anschaffung und Ausrüstung der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 - Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde / Siedlungsabfälle

¹ Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 08.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Insbesondere wird der Routenplan für die Kehrichtsammlung nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 4 - Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfuhr an. Details dazu im Entsorgungsplan.

Art. 5 - Information

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungsplan mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Separatabfuhr und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 24. April 2003 und tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

6156 Luthern, 8. Januar 2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Alois Huber

Der Gemeindeschreiber:

Alois Fischer

Anhang - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 10 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. Januar 2025 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Grüngut (Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers) | |
| 1.2 | Häckseldienst | |
| | pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln | Fr. gratis |
| | Je weitere 15 Minuten | Fr. 25.00 |

2. Separatsammlungen

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 2.1 | Kühlgeräte pro Stück (für Transport) | Fr. 25.00 |
| 2.2 | Elektronik- und Elektrogeräte | Entsorgung über Fachhändler |
| 2.3 | Alteisen aus Haushaltungen | in Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Weissblech und Alu-Dosen | in Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Altpapier und Karton | in Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Speiseöl, Altöl | in Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | PET | in Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Tex-Aid (Altkleidersammlung) | in Grundgebühr enthalten |
| 2.9 | Batterien (ohne Auto- und Traktorenbatterien) | in Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr

3.1 Preis pro Jahr:

Die Grundgebühren werden jährlich auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt pro Wohnung und Betrieb ab 01.01.2025 Fr. 100.00

3.2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht:

Für bewohnte Wohnungen und Betriebe per 1. Januar des jeweiligen Jahres ist die ganze Jahresgebühr geschuldet.

4. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Post, GALL-Geschäftsstelle

5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

6. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben
Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden
Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

7. Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in Oftringen

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallverwertung Luzern Landschaft (GALL).

8. Rechnungstellung

8.1 *Grundgebühr:*

Die Grundgebühr wird den Grundeigentümern jährlich in Rechnung gestellt.

8.2 *Separatsammlungen:*

Gebühren für Separatsammlungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates bezogen

9. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2025